

(A) **Abgeordneter Günther (Blauen):** Geehrte Damen und Herren! Am 11. November 1915 brachte ich mit meinen politischen Freunden den Antrag in der Zweiten Ständekammer ein, mit welchem die Königliche Staatsregierung ersucht wurde,

sofort Mittel bereitzustellen zur Gründung eines Kriegshilfsfonds für die durch den Kriegszustand in Not geratenen Angehörigen des Mittelstandes und der freien Berufe, aus dem durch Vermittlung der Gemeinden langfristige, in Raten tilgbare und mäßig verzinliche Personalkredite an die Gesuchsteller, die dadurch vor dem sonst infolge der langen Kriegsdauer drohenden Vermögensverfall bewahrt werden können, dann gegeben werden sollen, wenn ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse eine Gewähr für die Rückzahlung bieten.

Der Antrag wurde nach kurzer Begründung bei der allgemeinen Staatshaushaltberatung am 30. November 1915 zur weiteren Beratung der Rechenschaftsdeputation überwiesen.

In dem dann darüber am 22. Februar 1916 erstatteten Berichte, Drucksache Nr. 179, wurde unter II Z. 5 beantragt:

Die Gemeinde haftet für Verzinsung und Rückzahlung der Darlehen zur Hälfte.

Die Regierung dagegen wünschte, daß die Gemeinden für drei Viertel und der Staat nur für ein Viertel haften sollte. Die Zweite Kammer stimmte am 7. März 1916 aber allenthalben dem Antrage ihrer Rechenschaftsdeputation zu.

In der 24. Sitzung der Ersten Kammer am 30. März 1916 beantragte entgegen den Vorschlägen des Berichterstatters Oberbürgermeister Reil (Zwickau), die Haftung der Gemeinden für die Verzinsung und Rückzahlung der Darlehen auf zwei Drittel und für den Staat auf ein Drittel festzusetzen. Diesem Antrage trat die Erste Kammer in großer Mehrheit bei.

Um nun die Sache selbst nicht scheitern zu lassen, mußte am 5. April 1916, nachdem das Vereinigungsverfahren vorausgegangen war, die Zweite Kammer dem Beschlusse der Ersten Kammer beitreten. Nach den nun vorliegenden übereinstimmenden Beschlüssen beider Kammern war die Staatsregierung ermächtigt, aus dem bestehenden gewerblichen Genossenschaftsstock noch während des Krieges und bis sechs Monate nach Friedensschluß an die aus dem Felde heimkehrenden und sonst infolge des Krieges wirtschaftlich besonders Geschädigten im Falle ihrer Bedürftigkeit Darlehen unter folgenden Bedingungen zu gewähren: „Inhaber von Betrieben der Landwirtschaft, des Handels, der Industrie und des Gewerbes sowie Angehörige der sogenannten freien Berufe, z. B. Rechtsanwälte, Ärzte, Zahnärzte, Bahntechniker, Künstler,

Kunstgewerbler, Privatlehrer können zur Aufrechterhaltung oder Wiederaufnahme ihrer Betriebe oder ihrer beruflichen Tätigkeit Darlehen im Betrage von 2500 M. gewährt werden. Ferner können Haus- und Grundbesitzern zur Erhaltung ihres Haus- und Grundbesitzes nach Befinden auch zur Bezahlung der während des Krieges rückständig gebliebenen Hypothekenzinsen Darlehen im Betrage bis 1500 M. gewährt werden.“

In Tit. 5 des außerordentlichen Staatshaushalts auf die Finanzperiode 1918/19 sind 2 Millionen Mark für den Genossenschaftsstock angefordert. In der Begründung hierzu wird seitens der Regierung beantragt, die festgesetzte Höchstgrenze der Darlehen von 1500 auf 2500 M. zu erhöhen. Das betrifft die Darlehen, die an die Haus- und Grundbesitzer zur Erhaltung ihres Haus- und Grundbesitzes gewährt werden können. Für das Kalenderjahr der Darlehensgewährung und die ersten sechs Monate des folgenden Kalenderjahres werden Zinsen nicht erhoben. Alsdann sind Darlehen mit 3 Prozent zu verzinzen und in fünf Jahren zu tilgen. Die Gewährung der Darlehen erfolgt nach Befinden durch die Wohngemeinde des Darlehnsuchenden. Die Gemeinde haftet für Verzinsung und Rückzahlung der Darlehen zu zwei Drittel. Auf Ansuchen der Darlehnsempfänger können die Zinsen und Tilgungsbeiträge in besonders bedürftigen Fällen allerdings auch gestundet werden.

Bei der Beratung über den Antrag „Kriegshilfe für den Mittelstand und die freien Berufe betreffend“ wurde auch in der Rechenschaftsdeputation anerkannt, daß in der Erhaltung selbständiger Existenzen ein großes sittliches Moment liege. Natürlich könne davon keine Rede sein, brüchige Existenzen, die schon vor dem Kriege vor dem Ruin gestanden hätten, bei Gewährung der Darlehen zu unterstützen. Man war sich aber darüber klar, daß es im Interesse von Staat und Gemeinden liege, soweit als möglich alles zu tun, um den vertrauenswürdigen Volksgenossen wieder wirtschaftlich aufzuhelfen.

Die Frage der Sicherheitsleistung spielte auch bei der Beratung in der Deputation eine wesentliche Rolle. Einigkeit herrschte auch innerhalb der Deputation und zwischen Deputation und Regierung darüber, daß die Gewährung der Darlehen nur nach Befürwortung durch die Wohngemeinden des Darlehnsuchenden erfolgen könne und daß der Befürwortung die peinlichste Prüfung der Kreditwürdigkeit und Kreditbedürftigkeit vorausgehen müsse, daß aber im übrigen, was die Frage der Sicherheitsleistung anlange, den Gemeinden wie bisher keine

(A)

(D)